

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 37
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Merkblatt Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

1. Gesetzliche Grundlage

Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Niederlassungsbewilligung automatisch nach sechs Monaten. Auf Begehren hin kann die Niederlassungsbewilligung bis maximal vier Jahre nach Ausreisedatum aufrechterhalten werden. Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss vor Ablauf dieser sechsmonatigen Frist eingereicht werden (Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [AIG] i.V.m. Art. 79 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Es handelt sich hierbei um einen Ermessensentscheid der Behörde, auf dessen Erteilung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Gründe für Aufrechterhaltung

Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung kann auf Gesuch hin bis höchstens vier Jahre ab Ausreisedatum gewährt werden, wenn Gesuchstellende ihren Wohnsitz aus einem der nachgenannten Gründe vorübergehend ins Ausland verlegen:

- Absolvierung des Militärdienst
- Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthalt
- Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitseinsatzes im Ausland für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz
- Besondere medizinische Gründe (Beispiel: Drogentherapie), sofern der Antritt, Absolvierung und Notwendigkeit der Therapie belegt werden können.

Ausländische Personen der zweiten Ausländergeneration¹ und ausländische Personen, die das Rentenalter erreicht haben, können ihren Wohnsitz ebenfalls für längstens vier Jahre ins Ausland verlegen, um ihre Wiedereingliederungsmöglichkeiten abzuklären.

Die Gewährung der Aufrechterhaltung aus anderen Gründen und die daran zu knüpfenden Bedingungen werden vom Amt für Migration und Integration (MIKA) individuell geprüft. Grundsätzlich gilt, dass die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung vom Gesuchstellenden detailliert begründet werden muss. Auf unvollständige oder nicht genügend begründete Gesuche wird nicht eingetreten.

¹ Ausländische Personen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, hier die Schulen besucht und allenfalls ihre berufliche Ausbildung absolviert haben.

3. Vorgehen bei der Gesuchstellung

Gesuchstellende müssen beim MIKA das vollständig ausgefüllte Formular „Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung“ ([Formular D4660](#)) einreichen. Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Bei Absolvierung des Militärdiensts
 - Kopie des Marschbefehls, mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache.
 - Nach Beendigung des Militärdiensts: Bestätigung über den geleisteten Militärdienst, mit beglaubigter Übersetzung.
- Bei Absolvierung eines Studiums, eines Sprachaufenthalts oder bei einem Auslandsaufenthalt zu sonstigen Bildungszwecken
 - Immatrikulationsbestätigung bzw. Schulbestätigung für jedes Semester, mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache.
Hinweis: Es werden nur Gesuche bewilligt, die nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz beantragt werden.
- Bei Auslandeinsatz im Auftrag von Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz
 - Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers in deutscher Sprache über den Arbeitseinsatz sowie Bestätigung, dass die Gesuchstellenden nach dem Auslandeinsatz wieder zu den bisherigen Konditionen bei ihm/ihr angestellt werden.
- Bei Auslandsaufenthalt aus medizinischen Gründen
 - Bestätigung einer Ärztin/eines Arzt über Art und Umfang sowie Notwendigkeit des Therapieplatzes im Ausland, mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache.
- Bei Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten
 - Sofern die/der Gesuchstellende das Pensionsalter noch nicht erreicht hat: Unterzeichnete Erklärung betreffend Pensionskassengelder, sowie eine Bestätigung der Hinterlegung des Pensionskassenkapitals auf einem Freizügigkeitskonto.
 - Zehn Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Schweiz.
 - Einwandfreier straf- und betreibungsrechtlicher Leumund.
- Bei weiteren Gründen
 - Originale bzw. Kopien aller relevanten Unterlagen, mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache.

Wichtige Hinweise:

1. Die Gesuche um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung werden nur bei **Vollständigkeit** geprüft und wenn diese **vor der Ausreise bzw. innerhalb von sechs Monaten nach der Ausreise** eingereicht wurden. Auf unvollständige Gesuche wird nicht eingetreten.
2. Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist nur dann gültig, wenn der diesbezügliche Entscheid des MIKA den Betroffenen **nachweislich zugestellt** werden kann und die festgesetzte **Staatsgebühr** fristgerecht **bezahlt** worden ist. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Gesuchsteller, dass die Korrespondenz des MIKA sie erreicht. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Bedingung erlischt die Niederlassungsbewilligung bei der Abmeldung einem länger als sechs Monate währenden Auslandsaufenthalt.
3. Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligungen kann an Bedingungen geknüpft werden und widerrufen werden, sofern diese nicht eingehalten werden. In diesem Fall erlischt die Niederlassungsbewilligung mit der Abmeldung oder nach sechsmonatigem Aufenthalt im Ausland.
4. Die maximale Dauer eine Aufrechterhaltung beträgt **vier Jahre** (Art. 61 Abs. 2 AuG). Eine erneute Aufrechterhaltung ist erst dann wieder möglich, wenn die betroffene Person seit ihrem letzten Auslandsaufenthalt dieselbe im Ausland verbrachte Zeitspanne wieder in der Schweiz gelebt hat.
5. Vor der Ausreise aus der Schweiz müssen sich die Gesuchstellenden selbstständig bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde abmelden sowie den Ausländerausweis abgeben.